

Besitze Ebo's, einzig und allein dort, anzutreffen war, so gewinnen wir eine werthvolle Bestätigung des eben gewonnenen Ergebnisses.

Diese Vorlage ist ein echtes päpstliches Schreiben, durch welches Ebo von Paschalis I. um das Jahr 822 zu der nordischen Mission bevollmächtigt wurde (= P)¹. Es ist von dem Fälscher offenbar nur benutzt worden, um dem Machwerk in seiner Einkleidung mehr das Gepräge der Echtheit zu verleihen, denn nur bei der Adresse, bei den Anfangsworten und gegen den Schluss zu spürt man die Einwirkung der echten Vorlage, und gerade diese Stellen halten sich von den Eigenthümlichkeiten des Ebo'schen Stiles frei.

Vor allem die Uebereinstimmung der Adresse erscheint mir bemerkenswerth. Trotzdem sich G inhaltlich nur an den engen Kreis der an der Absetzung und Rückführung Ebo's unmittelbar betheiligten geistlichen und weltlichen Grossen wendet, ist es an die gesammte Christenheit gerichtet, und dies Missverhältnis zwischen Adresse und Inhalt ist von neueren Forschern mit Recht als ein Hauptmerkmal der Unechtheit angeführt worden². Aus der Benutzung von P ergiebt sich die Erklärung sehr einfach: die formelle Anpassung an einen echten Papstbrief war dem Fälscher wichtiger, als jener innere Widerspruch. Man vergleiche:

G.

Gregorius episcopus servus servorum Dei reverentissimis in Christo sanctissimisque fratribus coepiscopis, cunctis quoque principibus orthodoxis et universis catholicę ecclesię fidelibus.

P.

Paschalis episcopus servus servorum Dei universis sanctissimis fratribus coepiscopis, presbyteris seu ceteris aeclesiasticis ordinibus, gloriosissimisque principibus, ducibus sive magnificis comitibus vel cunctis christianis Dei fidelibus.

1) Dieser Brief, J. 2553, oftmals gedruckt, ist nach einem von mir für den fünften Band der Epistolae fertiggestellten Text benutzt. Da Ebo bis zu seinem Sturze im J. 833 Antheil an der nordischen Mission genommen hat (vgl. Dümmler I, 275), so ist es wahrscheinlich, dass diese Vollmacht von den folgenden Päpsten Eugen II. und Gregor IV. erneuert worden ist (man vergleiche die Notiz, welche im Cod. Guelferbyt. 35 dem Briefe voraufgeht), und dass der Fälscher von G nicht P selbst, sondern die Bestätigung Gregors IV. vor sich gehabt hat; am Schlusse von G scheint die Bezugnahme auf das gleiche Verfahren der vorhergehenden Päpste und die früheren Privilegien in der That darauf hinzudeuten, dass eben diese Bestätigung benutzt ist. Wäre sie uns erhalten, so würden die Uebereinstimmungen vielleicht noch schlagender sein; doch genügt für unsern Zweck auch schon die Aehnlichkeit mit P. 2) Dümmler I, 254 N. 2, Hinschius CCXXXV.